

Datum: 04.06.2021
Zeichen: C/CP/MP/mp

Stellungnahme der Flughafen Wien AG iRd Begutachtung des Luftfahrtgesetzes (LFG)

Einleitende Stellungnahme

Die Flughafen Wien AG begrüßt die vorgeschlagene Novellierung des LFG, da damit zahlreiche Bestimmungen notwendigerweise an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden bzw. Anpassungen aufgrund von Erfahrungen in der Vollzugspraxis vorgenommen werden. Es erfolgt somit eine behutsame und sinnvolle Fortentwicklung des LFG ohne dadurch die gut etablierten und funktionierenden Abläufe zu beeinträchtigen. Damit wird das wichtigste Ziel des LFG, nämlich die Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebes sichergestellt bzw. sogar ausgebaut. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Einführung eines zentralen Luftfahrthindernisregisters zu nennen, mit dem gewährleistet werden soll, dass sämtliche Luftfahrthindernisse in der erforderlichen Aktualität allen Luftverkehrsteilnehmern zur Verfügung stehen.

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz (LFG) geändert wird

Anmerkungen zu § 134a LFG:

Die Novellierung der Zuverlässigkeitssicherungsüberprüfung (ZÜP) soll die Sicherheitslage verbessern, aber auch verwaltungstechnisch und kostenmäßig vertretbar sein. Die Europäischen Regelungen lassen zwei Möglichkeiten der Überprüfung zu: Eine Überprüfung alle ein bzw. drei Jahre oder eine laufende Überprüfung. Aus Gründen der Sicherheit (z.B. bei Innenräumen) – insbesondere in Hinblick auf den erst kürzlich verübten Terroranschlag von Wien – macht es Sinn bei einer Umstellung auf ein datenbankgestütztes System eine laufende Überprüfung zu wählen. Hierbei soll die zu überprüfende Person einmalig mit allen Daten und der Zustimmung zu einer laufenden Überprüfung in die Datenbank gemeldet werden und danach laufend überprüft werden, solange sich an ihrer Beschäftigung bzw. den zu überprüfenden Daten nichts ändert.

Zudem ist bei der ZÜP zukünftig zu berücksichtigen, dass es zu einer etwa Verdoppelung der zu überprüfenden Personen kommen wird, da zukünftig zusätzliche Personengruppen (reglementierte Beauftragte, etc.) einer ZÜP zu unterziehen sind. Hier ist es unbedingt notwendig in Abstimmung mit dem BM.I/BVT für die notwendigen Ressourcen im BVT zu sorgen, damit die 28-Tage-Automatik (Ausstellung der Ausweise, wenn keine Bedenken innerhalb von vier Wochen gemeldet werden) auch aufrechterhalten werden kann. Diese vier Wochen Frist ist nicht nur wichtig für die Neuaufnahmen von Personal, sondern insbesondere auch bei einer jährlichen Überprüfung, damit aufgrund von allfälligen Verzögerungen keine Ausweise gesperrt werden müssen und es dadurch zu Ausfällen von Personal kommt, was eine erhebliche Einschränkung für Unternehmen darstellen würde.

Die EU Regelung sieht vor, dass nur Personen, die länger als sechs Monate einen ausländischen Wohnsitz hatten, einen Strafregisterauszug des jeweiligen Landes vorzulegen haben. Diese Regelung muss auch in Österreich gelten.